

2537 062³³

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG § 30; 2. DV-BEG § 9; VO zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamtengesetzes (Heilverfahren) v. 2. Mai 1957, BGBI 425, §§ 3, 7

Auch die Kosten der Behandlung einer nicht verfolgungsbedingten Krankheit sind erstattungsfähig, wenn diese Krankheit behandelt wurde, um die Abwehrkraft des Körpers gegenüber der verfolgungsbedingten Krankheit zu stärken. Dem Erstattungsanspruch steht nicht entgegen, daß die Krankheit um ihrer selbst willen behandlungsbedürftig gewesen wäre (hier entschieden für die Kosten einer im Zuge der Behandlung einer verfolgungsbedingten Bauch-Tbc durchgeführten Zahnherdsanierung einschließlich der Kosten der Zahnprothesen und deren Instandsetzung).

BGR, Urt. v. 6. Februar 1963 - IV ZR 246/62 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

33
IV ZR 246/62

Verkündet am
6. Februar 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Leon F [REDACTED], St [REDACTED], O [REDACTED] Ho [REDACTED]
[REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg
in Stuttgart, Kronprinzstr. 9,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne münd-
liche Verhandlung am 30. Januar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart,
den Parteien am 9. August 1962 an Verkündungs Statt
zugestellt, aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das den Parteien
am 22./25. Juli 1960 an Verkündungs Statt zugestellte
Urteil der II. Entschädigungskammer des Landgerichts
Stuttgart geändert:

- 1 a -

Das beklagte Land ist schuldig, an den Kläger 66 DM zu zahlen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der jüdische Kläger erhält seit 1953 wegen einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 100 % eine Rente. Als Verfolgungsschäden wurden im Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 9./12. Juni 1953 eine aktive Bauchfell- und Darm-Tbc sowie Verletzungsfolgen an der rechten Hand anerkannt. Zur Behandlung seiner Bauch-Tbc begab sich der Kläger am 24. Juni 1955 in das H-S-Krankenhaus in St. Dieses überwies ihn für die Zeit vom 27. Juli bis 3. August 1955 dem K-hospital in St. zur Zahnherdsanierung. Dabei wurden neun Zähne, die Eiterherde an den Wurzeln hatten, extrahiert. Die durch diese Behandlung entstandenen Kosten wurden von der Entschädigungsbehörde ersetzt. Nach der Zahnextraktion ließ sich der Kläger Prothesen für den Ober- und Unterkiefer anfertigen. Über den Anspruch des Klägers auf Erstattung der dadurch entstandenen Kosten verglichen sich die Parteien.

Der Kläger hat mit Antrag vom 15. Oktober 1959 die Erstattung eines weiteren Betrages von 66 DM beantragt. Bei diesem Betrag handelt es sich laut Rechnung des Zahnarztes Dr. R. vom 28. Februar 1958 um die Kosten einer Reparatur der Ober- und Unterkieferprothese.

Die Entschädigungsbehörde hat die Erstattung dieses Betrages abgelehnt, weil die vorausgegangenen Zahnschäden nicht verfolgungsbedingt seien.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 66 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers auf Erstattung der durch die Instandsetzung der Prothese entstandenen Kosten mit folgenden Erwägungen verneint: Der Zahnschaden des Klägers sei im Feststellungsbescheid der Entschädigungsbehörde nicht als Verfolgungsschaden aufgeführt, stelle somit kein unmittelbares Verfolgungsleiden dar. Auch sei nach den Gutachten der Sachverständigen Dr. A. [REDACTED] und Dr. G. [REDACTED] eine Feststellung, daß die Bauch-Tbc die Zahnerkrankung hervorgerufen oder gefördert habe, nicht möglich. Das Zahnleiden könne somit auch nicht als Folgeschaden der Bauch-Tbc angesehen werden. Ein Verfolgter, der eine Zweiterkrankung behandeln lasse, um eine Verschlimmerung des Verfolgungsschadens zu verhindern, könne die dadurch entstandenen Behandlungskosten nur unter bestimmten Voraussetzungen und nicht immer in voller Höhe ersetzt verlangen. Die Erstattungsfähigkeit sei zu bejahen, wenn die Zweiterkrankung an sich unerheblich gewesen sei und eine an sich nicht erforderliche ärztliche Betreuung nur wegen des Verfolgungsschadens geboten gewesen sei. Auch könne der Verfolgte die Mehrkosten beanspruchen, die dadurch entstanden seien,

daß eine an sich behandlungsbedürftige Zweiterkrankung wegen ihres befürchteten Einflusses auf das Verfolgungsleiden eine gründlichere oder umfangreichere oder zeitlich längere ärztliche Behandlung erfordert habe. Dagegen scheide ein Erstattungsanspruch aus, wenn die Zweiterkrankung ohnedies behandlungsbedürftig gewesen sei und bei ihrer Behandlung ein etwa bestehendes Verfolgungsleiden keine Mehraufwendungen verursacht habe. Bei Prüfung dieser Frage sei auf einen objektiven Maßstab abzustellen. Nach den Bekundungen des Sachverständigen Dr. G. habe es sich bei den Zahnschäden des Klägers um ein krankheitswertes Leiden gehandelt, das in objektiver Sicht um seiner selbst willen, unabhängig von dem Vorliegen von Verfolgungsschäden, behandlungsbedürftig gewesen sei. Auch hätten die Verfolgungsschäden des Klägers keine zusätzlichen, erhöhten Kosten der Zahnbehandlung verursacht, weil der Herdschaden in der üblichen Weise mit Extraktion behandelt worden sei.

2. Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Umfang und Erfüllung des Anspruchs auf ein Heilverfahren richten sich gemäß § 30 Abs. 1 BEG nach den Vorschriften über die Unfallfürsorge der Bundesbeamten. Nach § 137 BEG, ebenso nach § 9 2. DV-BEG, umfaßt das Heilverfahren

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen.

3. die notwendige Pflege.

§ 3 der VO zur Durchführung des § 137 BBG (Heilverfahren) vom 2. Mai 1957 (BGBl I 425) sieht in § 3 Abs. 1 die Erstattung von Auslagen vor für

- a) Untersuchung, Behandlung, Beobachtung, Beratung, Begutachtung und andere Maßnahmen der Heilbehandlung, die vom Arzt oder Zahnarzt vorgenommen oder schriftlich angeordnet sind;
- b) die bei den Maßnahmen nach Buchstabe a) verbrauchten und die auf schriftliche ärztliche oder zahnärztliche Verordnung beschafften Arznei- und anderen Hilfsmittel, Stärkungsmittel, Verbandsmittel, Artikel für Krankenpflege und ähnliche Mittel der Heilbehandlung.
- c)

Nach diesen Bestimmungen sind somit die Kosten für die von einem Arzt oder Zahnarzt vorgenommenen Maßnahmen der Heilbehandlung zu erstatten. Die Erstattungspflicht erstreckt sich auf alle im Zuge der Behandlung eines Verfolgungsleidens durchgeführten Maßnahmen. Es ist nicht nur darauf abzustellen, ob die Behandlung unmittelbar dem Verfolgungsleiden galt. Auch die Kosten der Behandlung einer anderen, nicht verfolgungsbedingten Krankheit sind erstattungsfähig, sofern diese Krankheit behandelt wurde, um die Abwehrkraft des Körpers gegenüber der verfolgungsbedingten Krankheit zu stärken und diese dadurch zu lindern oder zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Denn das Heilverfahren umfaßt die Gesamtheit der Maßnahmen, welche die Heilung herbeizuführen bestimmt und geeignet sind (RGZ 64, 86; 90, 303; 108, 225, 226; ferner RG in Recht 1907, 718; 1911, 338, 525; 1921, 420 Nr. 2657).

Diese Voraussetzung ist hier, wie die Revision mit Recht geltend macht, gegeben. Die Sanierung der erkrankten Zähne des Klägers wurde von den die verfolgungsbedingte Pauch-Tbc behandelnden Ärzten im Interesse der Bekämpfung dieses letzteren Leidens und seines günstigen Verlaufs für erforderlich gehalten und deshalb angeordnet. Die Zahnherdsanierung, die zwangsläufig die Einsetzung von Prothesen zur Folge hatte, wurde somit zum Zwecke der Behandlung und Bekämpfung eines Verfolgungsleidens durchgeführt und war folglich ein Teil des Heilverfahrens. Die dadurch entstandenen Kosten sind deshalb Kosten des Heilverfahrens und daher zu erstatten. Darauf, ob die erkrankten Zähne ohnedies hätten behandelt werden müssen, kommt es nicht an. Entscheidend ist, daß die Behandlung zum Zwecke der Bekämpfung eines Verfolgungsleidens durchgeführt wurde. Da dies hier auf Anordnung der die verfolgungsbedingte Krankheit behandelnden Ärzte geschehen ist, sind die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten, ohne daß darauf abzustellen ist, ob die Zahnerkrankung um ihrer selbst willen behandlungsbedürftig gewesen wäre.

Zudem hat hier die Entschädigungsbehörde des beklagten Landes die Notwendigkeit der Zahnherdsanierung zum Zwecke der Behandlung des Verfolgungsleidens anerkannt, indem sie die Kosten der Extraktion ganz übernahm und auch im Vergleichswege die Kosten der Prothesen zum überwiegenden Teil (250 DM von eingeklagten 291,35 DM) erstattete. Durch die Erstattung letzterer Kosten hat sie zugleich die Beschaffung dieser Hilfsmittel im Sinne des § 7 Abs. 1 der VO vom 2. Mai 1957 genehmigt. Sie ist daher gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung auch verpflichtet, die Auslagen für ihre Instandsetzung zu erstatten. Anhaltspunkte dafür, daß die Schadhaftheit der Prothesen auf Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Klägers zurückzuführen

ist, sind nicht ersichtlich. Das beklagte Land hat auch in dieser Richtung nichts vorgetragen.

3. Nach allem hat der Kläger Anspruch auf Ersatz der der Höhe nach nicht streitigen Kosten der Reparatur der Prothese.

Daher ist den Rechtsmitteln des Klägers stattzugeben und das beklagte Land zur Zahlung von 66 DM an den Kläger zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO und § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske Maaß Dr. Loewenheim Dr. Graf